

Einreicher: SPD-Fraktion, FDP-Fraktion**Antrag** öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|--------------------|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig | | |
| Kreistag Uckermark | 26.03.2014 | | | | | | |

Inhalt:

Resolution an die Landesregierung zur Regelung bei Anträgen gemäß § 22 1. BImSchV - Stilllegung oder Nachrüstung von älteren Feststoff - Heizungskesseln

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt nachfolgende Resolution an die Landesregierung Brandenburg:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges von Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach § 22 der 1. BImSchV für die Landkreise verbindliche Hinweise zu den Auslegungsfragen der Bestimmung zu erlassen."

gez. Frank Bretsch

gez. Gerd Regler

Unterschrift

05.03.2014

Datum

Begründung:

Hauptsächlich in den neuen Bundesländern werden noch Heizungen mit Kohlekesseln betrieben, welche vor 1990 installiert wurden. Allein die Anzahl der Kohlekessel der GK - Serie wird auf einer Internetseite eines Herstellers für Kesselzubehör mit 35.000 Stück angegeben. Dazu kommen noch eine große Anzahl von Forsterkesseln und Kessel weiterer anderer Hersteller. Wegen der Bestimmungen der wahrscheinlich zu hohen Emissionen hauptsächlich von CO² - Staub und Asche müssten diese Kessel gemäß dem § 25 der 1. BImSchV ab 1.1.2015 stillgelegt oder mit Filtertechnik nachgerüstet werden.

In Brandenburg/Mecklenburg Vorpommern hat sich vor kurzer Zeit eine Interessengruppe von etwa 50 Betroffenen getroffen, um zu beraten wie ein Weiterbetrieb dieser Kessel möglich ist. Dabei hat sich gezeigt, dass die meisten Kesselbetreiber Rentner, Sozialhilfeempfänger oder Menschen mit geringem Einkommen sind. Damit ist erkennbar, dass der Sinn der 1. BImSchV, schädlichen Emissionen von der Umwelt fernzuhalten richtig ist, aber gleichzeitig bei einer erheblichen Anzahl der von der Kesselstilllegung Betroffenen erhebliche soziale Probleme schafft.

Die Betreiber derartiger Heizkessel müssten bei Stilllegung oder Filternachrüstung Investitionen von 2000 € und mehr, z. B. beim regelmäßigen Austausch der Filterelemente, leisten, um nach 2014 weiter heizen zu können. Das ist für viele nicht möglich. Deshalb hat der Gesetzgeber den § 22 in der 1. BImSchV erlassen, dessen Anwendung durch Landesverordnung vereinheitlicht werden soll im Sinne der tatsächlichen und dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechenden Zulassung von Ausnahmen.